

## **Abteilungsordnung der Handballabteilung der Turn- und Sportgemeinde Ailingen e.V.**

### **§ 1 Name und Geschäftsjahr**

1. Die Handballabteilung der Turn- und Sportgemeinde Ailingen e.V. führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins.
2. Die Abteilung ist über den Verein Mitglied des Württembergischen Landessportbundes.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck der Abteilung**

Zweck der Abteilung ist die Ausübung, Pflege und Förderung des Handballsports im Rahmen der in §2 der Vereinssatzung genannten Grundsätze.

### **§3 Mitgliedschaft**

1. Den Erwerb der Mitgliedschaft regelt §4 der Vereinssatzung.
  2. Die Zugehörigkeit zur Handballabteilung setzt die Mitgliedschaft in der Turn- und Sportgemeinde Ailingen e.V. voraus.
  3. Die Beendigung der Mitgliedschaft regelt §5 der Vereinssatzung.
- Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von der Abteilungsleitung nach Anhörung beim Vorstand beantragt werden, wenn
- a) gegen die Interessen der Abteilung verstoßen wird,
  - b) nach wiederholter Ermahnung die Anordnungen der Übungsleiter und Aufsichtsführenden nicht befolgt werden und dadurch der Übungsbetrieb erheblich gestört wird.

### **§4 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder haben nach §6 der Vereinssatzung ihre Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
2. Die Handballabteilung kann gemäß §6 Abs. 3 der Vereinssatzung durch Beschluss der Generalversammlung Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen erheben und Dienstleistungen einfordern.

### **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Für die Mitglieder sind die Abteilungsordnung und die Beschlüsse der Abteilungsorgane verbindlich.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen.

### **§6 Abteilungsorgane**

Die Organe der Handballabteilung sind

- a) die Generalversammlung,
- b) die Jugendversammlung,
- c) die Abteilungsleitung.

### **§7 Die Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung ist oberstes Organ der Handballabteilung. Sie wählt die Abteilungsleitung für zwei Jahre. Ausnahme hiervon sind Jugendleiter/-in und Jugendsprecher/-in. Sie werden von der Jugendversammlung gewählt.
2. Die Generalversammlung findet jährlich nach Abschluss des vorhergehenden Geschäftsjahres statt, und zwar jeweils im ersten Vierteljahr des Kalenderjahres.
3. Mit der Einberufung der Generalversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Sie ist mit einer Frist von mindestens zehn Tagen einzuberufen und muss die Gegenstände der Beschlussfassung bezeichnen.
4. Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte der Abteilungsleitung und der Mannschaftsverantwortlichen,
  - b) Entgegennahme des Kassenberichts und der Berichte der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung der Abteilungsleitung,
  - d) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
  - e) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder der Abteilungsleitung,
  - f) Wahl der Kassenprüfer,
  - g) Festsetzung der Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen und Dienstleistungspflichten.

h) Beschlussfassung über Änderungen der Abteilungsordnung und Auflösung der Abteilung.

5. Die Abteilungsleitung kann außerordentliche Generalversammlungen einberufen.

Hierzu ist sie verpflichtet, wenn

- a) es das Interesse der Abteilung erfordert,
- b) die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Abteilungsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber der Abteilungsleitung schriftlich verlangt wird.

### **§8 Die Jugendversammlung**

1. Die Jugendversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Handballabteilung im Alter vom 7. bis zum 18. Lebensjahr. Sie findet jährlich einmal statt.

2. Ihre Aufgabe ist

- a) die Wahl des/-r Jugendleiters/-in auf zwei Jahre,
- b) die Wahl des/-r Jugendsprecher/-in auf zwei Jahre,
- c) die Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit in der Abteilung.

### **§9 Die Abteilungsleitung**

1. Die Abteilungsleitung besteht aus:

- a) dem/der Abteilungsleiter/-in,
- b) dem/der stellvertretenden Abteilungsleiter/-in,
- c) dem/der Schriftführer/-in,
- d) dem/der Jugendleiter/-in,
- e) dem/der Jugendsprecher/-in.

2. Die Abteilungsleitung erledigt alle laufenden Abteilungsangelegenheiten. Sie ist außerdem für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Abteilungsordnung oder -weisungen geregelt sind.

3. Die Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder der Abteilungsleitung sind in einem Aufgabenverteilungsplan zu regeln.

4. Die Abteilungsleitung kann fachlich befähigte Abteilungsmitglieder zur zeitweisen oder dauernden Erledigung von Aufgaben oder Dienstleistungen berufen.

5. Generalversammlung und Abteilungsleitung werden vom/von der Abteilungsleiter/-in nach Bedarf einberufen und geleitet.

6. Der Vorstand des Vereins ist über alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung in

Kenntnis zu setzen. Protokolle von Sitzungen und Versammlungen sind ihm zur Verfügung zu stellen.

### **§10 Sinngemäße Anwendung der Vereinsatzung**

In allen weiteren Angelegenheiten ist sinn gemäß nach der Satzung und den Ordnungen des Vereins zu verfahren. In Zweifelsfällen ist der Vorstand des Vereins zu befragen.

### **§11 Inkrafttreten**

Die Abteilungsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Sitzung der Abteilungsleitung vom \_\_\_\_\_ in Kraft.